

Verwaltungsgericht Koblenz

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Firma

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

die Verbandsgemeinde

- Beklagte -

beigeladen:

Verbandsgemeinde

Prozessbevollmächtigter:

w e g e n Baugenehmigung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **17. Februar 2005**, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Meier
Richter am Verwaltungsgericht Gietzen
Richterin Blatt
ehrenamtliche Richterin kfm.Angestellte Geis
ehrenamtlicher Richter Ingenieur Grieser-Schmitz

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden,

wenn nicht die Beigeladene zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Unternehmen der Windenergiebranche, begehrt die Erteilung zweier Baugenehmigungen.

Die Klägerin beantragte unter dem 3. November 2003, ihr die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66 (Nabenhöhe 114,09 m, Höhe 149,09 m, Rotordurchmesser 70 m) auf dem Grundstück Gemarkung G, Flur 5, Flurstück 5/2 zu genehmigen. Der Antrag ging am 18. Dezember 2003 bei der Beklagten ein. Die Anlagenstandorte befinden sich innerhalb von Waldflächen um den G Kopf auf einer ca. 450 m N.N. hoch gelegenen, bewaldeten Kuppe. Die Fläche für die Windenergieanlage 1 (WEA 1) ist mit 44-jähriger Fichte und 2- bis 90-jähriger Esche bestockt. Auf der für die Windenergieanlage 2 (WEA 2) vorgesehenen Fläche stehen 52-jährige Fichten sowie vereinzelt Eschen. Die Ortslage G schließt sich westlich an die Waldflächen an, im Süden und Osten werden diese von Offenlandflächen umgeben. Die Erschließung der beiden Anlagen soll über die zwischen S und G verlaufende Kreisstraße K 97 und hiervon abzweigende Wirtschaftswege erfolgen. Im Dezember 2003 beantragte Dr. in Nachbarschaft zu den geplanten Anlagen ebenfalls eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung G, Flur 4, Nr. 40. Die Standorte der drei Anlagen liegen allesamt im Geltungsbereich der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „S Weiher – W see“, die am 27. Februar 1986 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Während des Genehmigungsverfahrens teilte das Forstamt R zunächst mit, dass die WEA 1 in einem intakten Waldbereich errichtet werden solle. Durch geringfügige Verschiebung des Standortes nach Nordosten könne die Anlage außerhalb des Waldes errichtet werden. Vor diesem Hintergrund werde die Zustimmung zu dieser Anlage im Wald versagt. Die WEA 2 solle im Grenzbereich der Abteilungen 5 B und 6 des Gemeindewaldbetriebes G im Kreuzungsbereich von vier Waldwegen errichtet werden. Von daher werde die Zustimmung für die Errichtung dieser Anlage im Wald in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde unter bestimmten, im Einzelnen näher dargelegten Bedingungen in Aussicht gestellt. In der Folgezeit wies das Forstamt R darauf hin, dass die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich des Standortes der WEA 1 nicht schlüssig seien, da der Lageplan nicht mit dem eingetragenen Stellplatz auf der Karte „Biotop- und Nutzungsstrukturen“ übereinstimme. Mit Schreiben vom 8. April 2004 führte das Forstamt R aus, es sei anlässlich eines Ortstermins zur Überzeugung gelangt, dass es für den Standort der WEA 1 keine Alternative zu dem jetzt geplanten Standort im Wald gebe. Die Beigeladene wandte gegen die geplanten Anlagen ein, dass die Vorhaben dem Landesentwicklungsprogramm III vom 27. Juli 1995 und dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald widersprächen, zu einer optischen Beeinträchtigung des ungefähr 2 km entfernt liegenden Schloss M führten und das Landschaftsbild verunstalteten.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens legten die Klägerin und Herr Dr. Ewald für die Errichtung der drei Anlagen einen gemeinsamen landespflegerischen Begleitplan des Büros für Raum- und Umweltplanung Jestaedt + Partner sowie ein Gutachten des Sachverständigen Pies vor, das unter dem 24. Juni 2004 nach einer Forderung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergänzt worden ist.

Mit Schreiben vom 24. August 2004 führte Dr. E aus, dass er seinen Baugenehmigungsantrag zurücknehme. Das Schreiben befindet sich nicht in den Verwaltungsakten.

Mit Bescheiden vom 31. August 2004 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Baugenehmigung für die beiden Windenergieanlagen ab, da die Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterlägen, für deren Erteilung der Westerwaldkreis zuständig sei. Eine inhaltsgleiche Entscheidung erging auch im Verfahren des Dr. E

Mit Schreiben vom 6. September 2004 legte die Klägerin gegen die an sie ergangenen ablehnenden Entscheidungen Widerspruch ein. Unter dem 28. September 2004 bat Dr. E die Beklagte, ihm die Rücknahme des Bauantrages zu bestätigen. Sollte sich das Rücknahmeschreiben nicht auffinden, nehme er nochmals seinen Bauantrag zur Errichtung der Windenergieanlage zurück.

Bereits zuvor, am 11. August 2004, hat die Klägerin Untätigkeitsklage erhoben. Sie trägt vor, die Klage sei bereits bei Klageerhebung zulässig gewesen. Jedenfalls seien nunmehr seit Einlegung des Widerspruchs mehr als drei Monate verstrichen. Darüber hinaus stehe den beiden Anlagen die Landschaftsschutzgebietsverordnung „S Weiher – W see“ nicht entgegen. Diese Verordnung sei nichtig. Der W kreis habe nämlich unter dem 7. Oktober 2004 mitgeteilt, dass aufgrund eines Anhörungsmangels bei der Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets - drei Ortsgemeinden seien nicht beteiligt gewesen - das Ausweisungsverfahren für das gesamte Schutzgebiet zu wiederholen sei. Das Vorhaben verunstalte auch nicht das Landschaftsbild. Bei der Umgebung der Anlagen handele es sich um eine normale Mittelgebirgslandschaft, in der privilegierte Windenergieanlagen errichtet werden dürften. Zudem sei nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald abwägungsfehlerhaft. Die neu aufgestellten Planentwürfe hätten noch keine Planreife und könnten von daher den geplanten Anlagen ebenfalls nicht entgegengehalten werden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung der beiden Ablehnungsbescheide vom 31. August 2004 zu verpflichten, ihr jeweils die Errichtung der beiden Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-66 auf dem Grundstück Gemarkung G, Flur 5, Flurstück 5/2, zu genehmigen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Klage sei bereits unzulässig, da die Voraussetzungen für eine Untätigkeitsklage nicht vorlägen. Ferner führe die Errichtung der geplanten Anlagen zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes und widerspreche zudem dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung „S Weiher – W see“, die im hier fraglichen Bereich wirksam sei, da der gerügte Verfahrensverstöß, wenn überhaupt, nur eine Teilnichtigkeit der Verordnung begründen könne. Zudem solle das Gebiet, in dem die Anlagen errichtet werden, zukünftig im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Ausschlussgebiet für die Windenergie festgelegt werden.

Die Beigeladene ist ebenfalls der Auffassung, dass die Klage unzulässig, jedenfalls unbegründet sei. Sie vertieft ihre Einwendungen aus dem Verwaltungsverfahren und trägt zusätzlich vor, dass der W ... kreis für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die als Untätigkeitsklage (§ 75 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) zum maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung von Baugenehmigungen zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen auf dem Grundstück Gemarkung G Flur 5, Flurstück 5/2. Von daher sind die beiden ablehnenden Bescheide vom 31. August 2004 nicht zu beanstanden (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung - LBauO - ist eine Baugenehmigung nur dann zu erteilen, wenn einem Vorhaben baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da die geplanten Anlagen nicht mit der über § 29 Abs. 1 Bau-gesetzbuch - BauGB - anwendbaren bauplanungsrechtlichen Vorschrift des § 35 Abs.1 BauGB zu vereinbaren sind.

Da Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, ist eine Versagung der Baugenehmigung aus bauplanungsrechtlichen Gründen nur dann gerechtfertigt, wenn der geplanten Windenergieanlage öffentliche Belange entgegenstehen. So liegen die Dinge hier.

Bei der erforderlichen Abwägung zwischen dem privaten Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens und den öffentlichen Belangen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die nach § 35 Abs. 1 BauGB bevorrechtigten Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und hierdurch zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel, d. h. vorbehaltlich einer näheren Standortbestimmung, zulässig sind (vgl. BVerwGE 68, 311 und 77, 300). Mithin können sich die in § 35 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB genannten öffentliche Belange nur dann durchsetzen, wenn sie im Einzelfall besonders gewichtig sind, was

auch gegeben ist, wenn die Verwirklichung des Vorhabens die Landschaft verunstaltet. Eine solche Verunstaltung durch ein privilegiertes Vorhaben liegt vor, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt und ein Vorhaben dem Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG, NVwZ 1998, 58 und BauR 2004, 295; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Juli 2003, 1 A 10371/02.OVG; OVG Münster, Urteil vom 30. November 2001, BauR 2002, 886 ff.). Für die Bewertung spielt dabei keine Rolle, ob der vorgesehene Standort in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegt (vgl. BVerwG, BRS 20, Nr. 59).

Hiervon ausgehend wird das Landschaftsbild durch die geplante Windenergieanlage verunstaltet. Wie die von den Beteiligten vorgelegten sowie die im landespflegerischen Begleitplan des Büro Jestaedt + Partner enthaltenen Fotografien und Fotomontagen (vgl. Gerichtsakte, Blatt 253 - 257, 260, 261, 263 - 268 sowie Anhang B des landespflegerischen Begleitplans) belegen, wird das gesamte Landschaftsbild von dem Wechsel von Wäldern mit Wiesen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen gekennzeichnet. Dabei bildet gerade die betroffene Waldfläche mit ihrem vornehmlich durch Eschen und Fichten geprägten Bestand als Mischwald einen für sich abgeschlossenen Landschaftsraum, der im Westen an die Ortslage von G und im Übrigen im Wesentlichen an Freiflächen angrenzt. Diese Mischwaldfläche um den G Kopf prägt aufgrund ihres exponierten Standortes auf einer Kuppe den gesamten Landschaftsraum als ein besonders schönes Element der vorhandenen Mittelgebirgslandschaft. Durch die Errichtung der beiden Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von ca. 114 m und einem Rotordurchmesser von ca. 70 m würden zwei massive Fremdkörper in diesem Waldstück platziert, die, wie die Fotografien und Fotomontagen belegen, weithin sichtbar in Erscheinung treten und aufgrund der Kuppenlage des Waldes und ihrer Höhe in besonders starker Weise den Blick auf die Waldfläche dominieren und nachhaltig stören würden. Von daher sind die beiden geplanten Anlagen für das Landschaftsbild grob unangemessen und haben somit bei einer objektiven Betrachtungsweise für das durch den Wald mitgeprägte Landschaftsbild, in dem vergleichbar dimensionierte bauliche Anlagen nicht anzutreffen sind, auch bei einer für ästhetische Eindrücke offenen Betrachtungsweise eine verunstaltende Wirkung.

Stehen aber allein schon aus diesem Grunde öffentliche Belange den Vorhaben entgegen, mangelt es der Klägerin an dem geltend gemachten Anspruch auf Erteilung jeweils einer Baugenehmigung für die beiden Anlagen, so dass auf die weiteren, von den Beteiligten aufgeworfenen Fragen nicht mehr eingegangen werden muss.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Es entsprach hier der maßgeblichen Billigkeit, die Klägerin auch mit den Kosten der Beigeladenen zu belasten, da diese einen eigenen Antrag gestellt und sich somit einem Prozesskostenrisiko ausgesetzt hat (§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.